



Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM
24.03.2009

MITGETEILT AM
27.03.2009

PROTOKOLL-NR
09-250

REG.-NR.
B2.2.2

QP-ENTSCHEID

betreffend:

Gesuch: QP-Verfahren Seewiesen auf Parz.Nr. 993, Seewiesen, Davos Dorf

Gesuchs-Nr.: 08227

Gesuch: 11.09.2008

Gesuchstellerin: Baugesellschaft Seepromenade Davos, vertreten durch die Beat Odinga AG, Seestrasse 98, 8610 Uster, wiedervertreten durch RA Dr. iur. Georg S. Mattli, Promenade 60, 7270 Davos Platz

Einsprachen:

1. STWEG „Seewiesen/Bahnhofstrasse 10“, 7260 Davos Dorf
2. STWEG Seewiesenstrasse 1 (F), 7260 Davos Dorf
3. STWEG Seewiesenstrasse 3 (E), 7260 Davos Dorf
4. STWEG Seewiesenstrasse 5 (C), 7260 Davos Dorf
5. STWEG Seewiesenstrasse 7 (D), 7260 Davos Dorf
6. STWEG Seewiesenstrasse 9 (B), 7260 Davos Dorf
7. STWEG Seewiesenstrasse 11 (A), 7260 Davos Dorf

Die Einsprecherinnen 1-7 werden vertreten durch RA Dr. iur. Peter Bieler, Promenade 77, 7270 Davos Platz

Rechtsbegehren der Einsprecherinnen 1-7 (sinngemäss):

Die Genehmigung des Quartierplanes sei zu verweigern.

Rechtsbegehren der Gesuchstellerin (sinngemäss):

Auf die Einsprachen sei nicht einzutreten, eventuell seien die Einsprachen vollumfänglich abzuweisen und der Quartierplan sei zu genehmigen.

Sachverhalt:

1. Mit Gesuch vom 11.09.2008 reichte die Bauherrschaft den Quartierplan Seewiesen auf Parz.Nr. 993, Seewiesen, Davos Dorf, ein. Vorschriftsgemäss wurde dieser Quartierplan am 30.09.2008 (Einleitung) und am 12.12.2008 (Öffentliche Auflage des Entwurfs für den Quartierplan) im Amtsblatt der Landschaft Davos publiziert.
2. Innert Frist gingen sieben öffentlich-rechtliche Einsprachen im Sinne von Art. 18 Abs. 3 KRVO i.V.m. Art. 101 Abs. 2 KRG ein. Auf die Legitimation der Einsprecherinnen und die einzelnen Vorbringen ist, soweit dies notwendig erscheint, in den Erwägungen einzugehen.
3. Die Gesuchstellerin liess sich innert Frist vernehmen und beantragte, auf die Einsprachen sei nicht einzutreten, eventuell seien sie abzuweisen.
4. Mit Vereinbarung vom 6./11. März 2009 haben sich die Parteien auf eine vollständigen und vorbehaltlosen Rückzug der Einsprachen gegen das QP-Vorhaben geeinigt und die Vereinbarung dem Hochbauamt eingereicht.

Die Baubehörde zieht in Erwägung:

1. Die Baubehörde kann festhalten, dass der von der Gesuchstellerin eingereichte Quartierplan, sowohl die Bestimmungen wie auch die Pläne zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass gibt. Es sind auch keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt, so dass der integralen Bestimmung des QP nichts im Wege steht.
2. Die Kosten dieses Quartierplanverfahrens in der Höhe von Fr. 3'700.-- sowie die Kosten der Ausschreibungen werden der Gesuchstellerin auferlegt.

Aufgrund der Prüfung des Quartierplans und gestützt auf die vorstehenden Erwägungen

beschließt die Baubehörde:

1. Der Quartierplan "Seewiesen" Parzelle Nr. 993, Davos Dorf, wird genehmigt.
2. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Einsprachen vorbehaltlos zurückgezogen wurden und damit am Protokoll abgeschrieben werden können.
3. Die Kosten des Quartierplanverfahrens, bestehend in:

Gebühren nach Aufwand	Fr. 3'700.00
Kosten der Ausschreibungen	Fr. 307.00
Total	Fr. 4'007.00

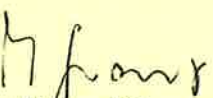
gehen zu Lasten der Gesuchstellerin und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde beizulegen.
5. Mitteilung an:
- Dr. G.S. Mattli Promenade 60, 7270 Davos Platz (eingeschrieben, im Doppel)
 - Dr. iur. Peter Bieler, Promenade 77, 7270 Davos Platz (eingeschrieben, dreifach)
 - Bauamt, im Hause

LANDSCHAFT DAVOS**GEMEINDE****NAMENS DER BAUBEHÖRDE:**

Der Präsident:

Der Aktuar:


Hans Peter Michel
Michael Straub